

# Postprint im großen Stil

**DRUCKWEITERVERARBEITUNG.** Vollautomatische Schüttelanlagen, großformatige Schneidestraßen und Stapelwender im XXL-Format zeigte Baumann Maschinenbau Solms bei seiner dreitägigen Open House.

»Wir zeigen wie's geht!« – unter diesem selbstbewussten Leitsatz stand die diesjährige Open House der Baumann Maschinenbau Solms. Er galt vor allem dem vollautomatischen Schütteln, das Baumann-MBS-Geschäftsführer Volkmar Assmann und seine Mitarbeiter in den Mittelpunkt der drei Veranstaltungstage gerückt hatten. Entsprechend großes Interesse fand auch Baumanns vollautomatische Schüttelmaschine BASA – schon vor einem Jahr auf der Drupa ein »Hingucker« – die inzwischen mit weiteren nützlichen Accessoires ausgestattet wurde.

**ZENTRALE SCHÜTTELSTATION.** Zu sehen gab es zwei zentrale Schüttelstationen unterschiedlicher Formatklassen, offline konfiguriert und mit optionaler Mehrausstattung. Zunächst eine BASA 3/6 (für Formatgrößen bis max. 1 050 x 1 450 mm) mit Makulaturerkennung und Mengenbestimmungseinheit. Die Lagenbildung wird dabei durch eine blattgenaue Zählmaschine aus dem Hause Vacuumatic (Wesel) unterstützt, die zur Weiterentwicklung der BASA zusätzlich integriert wurde. Der da-



Der Abstapelanschlag des BA 8 hat hohe Ansprüche zu erfüllen. Das System wurde mehrfach durch Lichtschranken gesichert.



Die BASA 7/8 beim Schütteln einer Lage. Auf der Hausausstellung war die vollautomatische Schüttelmaschine offline zu sehen, kombiniert mit einer detailliert ausgearbeiteten Version des Präzisionsabladers BA 8.

zugehörige Ablader BA 3 Z mit integriertem Zangensystem ist mehrfach durch Lichtschranken abgesichert und verfügt über einen Chipeinleger. Außerdem wurde das nächstgrößere Modell, eine BASA 7/8 (für Formatgrößen bis 1 300 x 1 850 mm) ebenfalls mehrausgestattet mit Makulaturerkennung, vorgestellt.

**VEREINFACHTE BDE-ANBINDUNG.** Zur vereinfachten, visualisierten Bedienung wurde bei der BASA der bisherige Touchscreen jetzt mit einem Industrie-PC gekoppelt. Der Rechner verfügt über USB- und Ethernet-Schnittstellen und ermöglicht eine vereinfachte Anbindung an verschiedene BDE-Systeme, wobei lediglich kleine Software-Anpassungen vonnöten sind. Mittels Modem kann auch online die Überspielung von Software-Updates sowie eine Remote-Fehlersuche erfolgen.

**PRÄZISIONSABLADER.** Kombiniert wurde die Schüttelanlage mit einer extra überarbeiteten Version des mehrfach durch Lichtschranken abgesicherten Präzisionsabladers BA 8. Die Abstapelanschläge des im Aufbau äußerst stabilen Abladers wurden besonders detailliert ausgearbeitet, für

Kunden, denen in erster Linie eine absolut exakte Abstapelgenauigkeit wichtig ist (zum Beispiel Papierfabriken). Das vorgeführte System, das nicht nur Einzel-, sondern auch Mehrfachnutzen kantengenau abstapelt, fand daher mit dem Feinpapierhersteller Sappi einen Käufer.

**BEDARFSGERECHTE LÖSUNGEN.** Wie unterschiedlich sich die Prozesse rund ums Schneiden gestalten können und welche modular und bedürfnisgerecht aufgebauten Lösungen Baumann seinen Kunden anbieten kann, zeigten verschiedene Schneidestraßen-Konfigurationen: vom »Einsteigermodell«, einer manuellen Schneideanlage für mittlere Auflagen mit Vordertischbeschickung (vor dem Schneiden mit Stapelheber NUP 650 und Schüttelautomat BSB 3 L/Zählwaage BZW, nach der Wohlenberg Cut-tec 115 ein Ablader BA 3 N), bis hin zur hochautomatisierten Etiketten-Schneideanlage für hohe Schneidvolumina. Dieses System ist durch den Einsatz des 4fach-Regals BSR in Kombination mit dem Multi-Ablader BA F in der Lage, Vielfachnutzen automatisch zu sortieren und zu puffern, um sie schließlich »artenrein« auf bis zu vier Paletten abzusetzen. Insgesamt also ein innovatives Schneidesystem für die Verarbeitung von Sammelbogen und Etiketten.

**DER RICHTIGE DREH.** Neben den Schneidesystemen kam auch Baumanns zweites Standbein Stapelwender nicht zu kurz. Die Besucher konnten sich einen



Im Mittelpunkt bei den Stapelwendern stand der neue Halbautomat im 7er-Format BSW 7e – 2000 LV.

Überblick über das gesamte Produktangebot verschaffen – von den mobilen Geräten bis hin zu den Halb- und Vollautomaten. Im Mittelpunkt stand dabei der neue Halbautomat im 7er-Format BSW 7e – 2000 LV mit motorischer Unterstützung der Drehbewegung (LV steht für Belüftung und Vibration). Im Allgemeinen erfüllen Halbautomaten neben dem reinen Stapelwenden eine Vielzahl weiterer Funktionen, beispielsweise das kantengenaue Ausrichten der Stapel, das Beschleunigen des Trocknungsprozesses, das Belüften und Trennen der Bogen vor dem Druckprozess sowie das Entfernen von Makulatur. Die Baumann-Stapelwender gelten als stabil und robust und zeichnen sich laut Hersteller durch eine gute Kosten-Nutzen-Relation aus.

**HEHRE ZIELE.** Volkmar Assmann und Konstruktionsleiter Berthold Schmitt können erneut auf eine erfolgreiche Veranstaltung zurückblicken. »Wir freuen uns, dass wir ein so großes, vielfach auch internationales Publikum vom Leistungsumfang und der Qualität unserer innovativen Schneidesysteme und Stapelwender überzeugen durften«, so Volkmar Assmann. »Bei der Entwicklung all dieser ergonomischen Systeme ist und bleibt unser ständiges Ziel, unseren Kunden zu helfen, sich im Wettbewerb zu behaupten und

hohe Erträge zu erwirtschaften.« Ein ständiger innerbetrieblicher Optimierungsprozess, der auf einer Struktur der kurzen Wege aufsetzt – Baumann vereinigt alle entscheidenden Abteilungen von der Forschung & Entwicklung bis hin zur Fertigung und Montage unter einem Dach – bildet dabei für die »Baumänner« die Basis, um dieses Ziel zu erreichen. **Michael Schüle**

## RECHT

### Arbeitsrecht Kündigung im Kleinbetrieb

Auch für arbeitsrechtliche Kündigungen, die außerhalb des Anwendungsbereiches des Kündigungsschutzgesetzes ausgesprochen werden, gelten die Grundsätze, dass die Kündigung des Arbeitgebers nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstößt. Das heißt, auch Arbeitnehmer in Kleinbetrieben sind nicht völlig schutzlos. Macht so der gekündigte Arbeitnehmer im Kleinbetrieb geltend, dass der Arbeitgeber bei seiner Kündigungsauswahlentscheidung das gebotene Mindestmaß an sozialer Rücksichtnahme außer Acht gelassen habe, so muss sich aus seinem Vortrag zumindest ergeben, dass er mit den nicht gekündigten Arbeitnehmern auf den ersten Blick vergleichbar ist. An einer solchen Vergleichbarkeit fehlt es, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht einseitig auf einen anderen Arbeitsplatz um- oder versetzen kann.

**Bundesarbeitsgericht,  
Az.: 2 AZR 672/01**

### Arbeitsunfähigkeit Bescheinigung schon ab erstem Tag

Mitarbeiter, die häufig wegen kurzer Krankheit fehlen, müssen bereits am ersten Tag ihrer Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorlegen. Tun sie das nicht, können sie abgemahnt werden. Zwar ist im so genannten Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt, dass der

Arbeitnehmer erst ab dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen habe. Hiervon kann der Arbeitgeber aber in begründeten Fällen, zum Beispiel bei entsprechender Häufigkeit in der Vergangenheit, abweichen und bereits ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fordern. Unwirksam wäre eine deshalb ausgesprochene Abmahnung nur dann, wenn die Maßnahme des Arbeitgebers schikanös gewesen wäre. Dies konnte das Gericht hier nicht feststellen. Weil der Arbeitnehmer in der Vergangenheit häufig nur kurzzeitig erkrankt war, bestand für die Firma für die angeordnete Maßnahme ein sachlicher Grund.

**LG Frankfurt/Main,  
Az.: 6 Sa 463/03**

### Verdachtskündigung Diebstahl am Arbeitsplatz

Entsteht der Verdacht einer Straftat gegenüber einem Arbeitnehmer, muss dieser auf objektive Tatsachen gründen. Die subjektive Wertung des Arbeitgebers reicht nicht aus. Es müssen schwerwiegende Verdachtsmomente vorliegen, die einen verständigen und gerecht abwägenden Arbeitgeber zum Ausspruch einer Kündigung veranlassen können.

Der Arbeitgeber muss vor Ausspruch einer Verdachtskündigung alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen und prüfen, ob nicht andere Personen als Täter in Betracht kommen. Verdächtigt ein Arbeitgeber leichtfertig und ohne Vorhandensein objektiver Tatsachen einen Arbeitnehmer, eine Straftat begangen zu haben, stellt dies eine ehrverletzende Behauptung dar, die zu einem Anspruch des Arbeitnehmers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung führt. Verbreitet der Arbeitgeber diese Behauptung zudem im Intranet, ist dieses Verhalten des Arbeitgebers die Abfindung erhöhend zu berücksichtigen.

**LAG Schleswig-Holstein,  
Az.: 3 Sa 491/03**

### Gewerberecht Rücklage für Instandhaltungen

Der Vermieter eines Gewerberaumes kann die Instandhaltungsrücklage, die er an die Eigentümergemeinschaft bezahlen muss, nicht auf den Mieter, auch nicht auf den Geschäftsraummieter umlegen. Die uneingeschränkte Weitergabe der Kostenlast ist nicht mehr hinzunehmen, wenn sie nicht auf die Mietsache beschränkt bleibt und damit den Einfluss des Mieters entzogenen Bereich betrifft. Dementsprechend ist die Überbürdung solcher Kosten außerhalb der Mietsache, zum Beispiel in einem Einkaufszentrum, nicht wirksam, weil sie ohne ausreichende Rechtfertigung den Mieter, der ohnehin schon sein eigenes Verwendungsrisiko trägt, zusätzlich mit einem nicht kalkulierbaren Aufwand belastet, den zu tragen nach der gesetzlichen Regelung Sache des Vermieters ist. Eine solche Regelung erfordert jedenfalls zu ihrer Wirksamkeit eine Kostenbegrenzung.

**Kammergericht Berlin,  
Az.: 20 U 233/01**

### Mietrecht Mietvertrag per Telefax kündbar

Ist im Gewerberaummietvertrag vorgesehen, dass die Kündigung mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, so hat diese vereinbarte Schriftform eine klarstellende Bedeutung für die Wirksamkeit der Kündigung. Der Zugang einer solchen Kündigung kann allerdings auch per Telefax bewirkt werden. Allerdings ist der Zugang erst dann vollendet, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger möglich und nach der Verkehrsanschauung zu erwarten ist. Daher ist auch bei einer Übermittlung per Telefax auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem sich der Empfänger nach den Gepflogenheiten der Verkehrsanschauung Kenntnis vom Inhalt der Willenserklärung verschaffen konnte.

**Bundesgerichtshof,  
Az.: XII ZR 214/00**